

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/7/13 70b1525/86

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 13.07.1986

Norm

B-VG Art18

Rechtssatz

Der Umstand, daß die öffentliche Selbstverwaltung als dezentralisierte staatliche Verwaltung zu qualifizieren ist, bringt es mit sich, daß der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art 18 Abs 1 und 2 B-VG) uneingeschränkt auch für den Bereich der Selbstverwaltung gilt. Insbesondere steht es den Trägern der Selbstverwaltung nicht zu, ohne gesetzliche Grundlage Verordnungen zu erlassen.

Entscheidungstexte

7 Ob 1525/86
Entscheidungstext OGH 13.07.1986 7 Ob 1525/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0053323

Dokumentnummer

JJR_19860713_OGH0002_0070OB01525_8600000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt WWW.jusline.at} is teine {\tt Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.}$